

Übersicht

Rechtsgrundlage:	Landesrichtlinie Naturschutzmaßnahmen Niederösterreich
Weitere relevante Rechtsgrundlagen:	
Maßnahme:	Wissenstransfer (Bewusstseins-, Weiterbildung, Beratung sowie Pläne und Studien) für außerland- und forstwirtschaftliche Themenfelder
Art des Verfahrens:	Aufrufverfahren
Titel des Aufrufes:	Veranstaltungen zur Bewusstseinsbildung in NÖ Großschutzgebieten
Themenbereich:	
Beschreibung zum Aufruf:	Die NÖ Großschutzgebiete haben durch ihre international anerkannten Schutzgebietskategorien einen hohen Bekanntheitsgrad in der Bevölkerung und sind dadurch bedeutsame Einrichtungen für Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit zum Naturschutz. Es können Veranstaltungen zur Bewusstseinsbildung und Wissensvermittlung zum Naturschutz und zur Biodiversität sowie zur Dokumentation derartiger Veranstaltungen und daraus gewonnenen Daten und deren fachlichen relevanten Ergebnissen in NÖ Großschutzgebieten eingereicht werden. Zielgruppen der Veranstaltungen sind die Öffentlichkeit sowie am Naturschutz Interessierte. Dieser Aufruf trägt zu folgendem spezifischen Ziel bei: Ziel (f) „Beitrag zum Schutz der Biodiversität, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften“ <i>gem. Artikel 6 Abs. 1 der VO (EU) 2021/2115.</i>
Gewählte Org.-Einheit:	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung/Abteilung RU5
Allgemeiner Rahmen	
Einreichfrist:	02.Apr.2025 bis: 30.Mai.2025
Festgelegte Budgethöhe:	400.000,00 €
Kontaktaten ausschreibende Bewilligungsstelle:	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung/Abteilung RU5 Naturschutz Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten T: 02742 9005

E: post.ru5@noel.gv.at

Ansprechperson:

DI Brigitta Mirwald
T: 02742/9005-15278
E: post.ru5@noel.gv.at

DI Günther Gamper
T: 02742/9005-15432
E: post.ru5@noel.gv.at

Dokumente:

Prioritätenliste_des_Landes_Niederösterreich.pdf

78-03_Vorlage_AWK_Erläuterungen__Bewusstseinsbildung_NÖ.docx

Ziele des Verfahrens

Ziele:

- Erstellung wissenschaftlicher oder praxisorientierter Grundlagen, die im Zusammenhang mit der Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von schützenswerten Lebensräumen und Arten oder zu sonstigen biodiversitätsrelevanten Themen stehen.
- Bewusstseins- und Weiterbildung für die Erfordernisse und Ziele des Naturschutzes.

Fördergegenstände

FG-Nummer:

2

Bezeichnung:

Pläne und Studien zu Naturschutzthemen: Monitoring, Studien, Konzepte, Grundlagenerhebungen

Langtext gemäß Rechtsgrundlage:

Pläne und Studien zu Naturschutzthemen: Monitoring, Studien, Konzepte, Grundlagenerhebungen zu biodiversitätsrelevanten Themen

Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:

Beispiele:

FG-Nummer:

7

Bezeichnung:

Bewusstseinsbildung zu Naturschutzthemen: Bewusstseinsbildende Veranstaltungen

Langtext gemäß Rechtsgrundlage:

Bewusstseinsbildung zu Naturschutzthemen: Bewusstseinsbildende Veranstaltungen (z.B. Workshops, Tagungen, Seminare, Informationsveranstaltungen, Geländebegehungen, geführte Wanderungen)

Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:

Beispiele:

FG-Nummer:

8

Bezeichnung:

Bewusstseinsbildung zu Naturschutzthemen: Bewusstseinsbildende Materialien, Medienarbeit und -beiträge

Langtext gemäß Rechtsgrundlage:

Bewusstseinsbildung zu Naturschutzthemen: Bewusstseinsbildende Materialien (z.B. Folder, Plakate, Videos, Apps, Websites) Medienarbeit und -beiträge

Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:

Beispiele:

Förderwerber

Förderwerber:

Gebietskörperschaften

- Bund
- Gemeinde
- Land

Sonstige förderwerbende Personen

- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften
- juristische Personen
- natürliche Personen
- Personenvereinigungen

Zusätzliche Information:

Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzungen:

- 4.4.1 Das Projekt steht im Einklang mit naturschutzfachlichen Zielsetzungen oder vergleichbaren relevanten Strategien gemäß Pkt. 4.1

- 4.4.2 Förderwerbende oder beauftragte externe Einrichtungen und Personen, die Fort-/ Weiterbildungsmaßnahmen und Beratungsmaßnahmen durchführen, müssen den Qualitätsnachweis eines gültigen Ö-Cert oder in der Ö-Cert Liste angeführtes gültiges Qualitätsmanagementsystem für Erwachsenenbildungsorganisationen erfüllen oder diese Anforderung in Form einer methodisch didaktischen Qualifikation im Umfang von 40 Unterrichtseinheiten nachweisen können.
- Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen umfassen alle Aktivitäten, die der Vertiefung, Erweiterung oder Aktualisierung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten (sogenannten Kompetenzen) von Menschen dienen, die eine erste Ausbildungsphase (von Primär- bis Tertiärbildung) abgeschlossen haben und im Bereich der angesprochenen Themenfelder tätig sind.
- 4.4.3 Für Bewusstseinsbildungsmaßnahmen müssen zur Erfüllung der Aufgaben die erforderlichen personellen Ressourcen in Form von qualifiziertem Personal und, sofern erforderlich, die entsprechenden räumlichen, technischen und administrativen Voraussetzungen vorliegen. Referenzprojekte, Qualitätsnachweise oder zumindest Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind nachzuweisen.
- 4.4.4 Bewusstseinsbildung umfasst alle Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, Aufklärung, Besucherlenkung, Pädagogik, Informationsvermittlung und Sensibilisierung, die darauf ausgerichtet sind, die Kenntnis von Menschen über die angesprochenen Themenfelder mit ihren vielfältigen Erscheinungsformen zu erweitern, deren Wert und Schutzwürdigkeit zu vermitteln und dazu führen, dass in allen Gesellschaftsbereichen die Verantwortung im praktischen Umgang und das Verständnis der Zusammenhänge erhöht wird

Es sind keine zusätzlichen Fördervoraussetzungen vorhanden.

Auflagen

Auflagen:

- § 14 GSP-AV Mitteilungspflichten
- § 71 GSP-AV Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge
- § 75 GSP-AV Sichtbarkeit öffentlicher Unterstützung (Publizität)
- § 74 GSP-AV Gendergerechte Sprache
- § 76 GSP-AV Gesonderte Buchführung
- § 17 GSP-AV Duldungs- und Mitwirkungspflichten (Evaluierungs- und Monitoringdaten)
- § 16 GSP-AV Aufbewahrungspflichten

- 4.5.1 Externe Projektleiter:innen; Kursleiter:innen, Referenten:innen und Trainerinnen, die nicht dem Personal eines Veranstalters/beauftragte externe Einrichtung direkt zuzuordnen sind, müssen zur Erfüllung ihrer Aufgaben für Bewusstseinsbildungs-, Fort-/Weiterbildungs- und Beratungsmaßnahmen fachlich qualifiziert sein.
- 4.5.2 Fachliche Qualifikation für den Bereich Umwelt und Naturschutz: Studium (abgeschlossen oder in Ausbildung) oder Studienlehrgänge im Bereich der Naturwissenschaften, z.B. Biologie, Ökologie, Biodiversität, Agrar- und Forstwissenschaften, Geographie, Landschaftsplanung, Umweltmanagement oder vergleichbares Studienfach einschließlich Lehramtsstudien ODER
- Ausbildung im Bereich Naturpädagogik, Nationalparkranger:in, Naturvermittler:in, Waldpädagogik o.ä. ODER Mindestens 2 Jahre Praxiserfahrung (mit Nachweis) im Bereich Natur- oder Umweltbildung (z.B. Selbständigkeit im Bereich Natur- oder Umweltbildung, Referent:in für Schulworkshops mit mindestens 10 abgehaltenen Workshops in Schulklassen).
- 4.5.3 Für Fort-/Weiterbildungsmaßnahmen und Beratungen ist, mit Ausnahme von Referent:innen die für Institutionen mit Qualitätsnachweis eines gültigen Ö-Cert oder in der Ö-Cert Liste angeführtes gültiges Qualitätsmanagementsystem für Erwachsenenbildungsorganisationen tätig sind, ergänzend eine methodisch didaktische Qualifikation durch den Abschluss eines Studiums oder Lehrgangs an einer Pädagogischen Hochschule oder
- einer gleichwertigen Ausbildung, oder ein Kompetenzfeststellungsverfahren im Rahmen eines Zertifizierungsverfahrens, oder zumindest sind die erworbenen methodisch didaktischen Kompetenzen/Fertigkeiten im Ausmaß von mindestens 40 Unterrichtseinheiten im Rahmen einer qualifizierten, externen Überprüfung vorzugsweise durch eine Pädagogische Hochschule nachzuweisen.
- 4.5.4 Die Auflagen der Punkte 4.5.1 bis 4.5.3 gelten ebenso für Personal einer förderwerbenden Person oder einer beauftragten Einrichtung, die unter Punkt 4.4.3 fallen.

Keine aufrufspezifischen Auflagen vorhanden.

Förderfähige Kosten

Kostenarten:

Für alle Fördergegenstände: Sach- und Personalkosten sowie begleitende, projektbezogene Investitionen im untergeordneten Ausmaß.

Nicht-förderfähige Kosten:

Zusätzliche Information:

Unter- und Obergrenze:

Art und Ausmaß

Fördersätze

Fördersätze:

4.7.1 Zuschuss zu den förderfähigen Personal-, Sach- und Investitionskosten im folgenden Ausmaß: 100 % der förderfähigen Kosten für alle Fördergegenstände [Gemeinkosten des Förderwerbers können ausschließlich mit einem Pauschalsatz von 15% der verrechneten Personalkosten gefördert werden (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale)].

Zuschläge

Zuschläge:

keine

Zeitpunkt der Kostenanerkennung

Zeitpunkt der Kostenanerkennung:

Frühestmöglicher Zeitpunkt zur Kostenanerkennung ist das Datum des Einreichens des Förderantrags. Es gelten die Vorgaben gemäß § 69 GSP-AV (GAP Strategieplan-Anwendungsverordnung).

Berücksichtigung von Einnahmen

Berücksichtigung von Einnahmen:

§ 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten Projekten im Zeitraum der Behalteverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer Kürzung der Förderung, solange die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt.

Zusätzliche Information:

Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien finden Sie [hier](#)